

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-50

vom 16. Januar 2024

Mutation Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel, Zwingen, Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung von Zwingen hat am 21. Juni 2023 die Mutation der Grundwasserschutzzone der Quelfassung Bernhardsmätteli und Pfandel in Zwingen beschlossen. Die betroffene Parzelle Nr. 407, GB Zwingen, ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Zwingen. Auf Grund dieses Umstands hat die Gemeinde Zwingen als einzige von der Planungsmassnahme betroffene Grundeigentümerin auf eine öffentliche Auflage verzichtet.

Die Gemeinde Zwingen unterbreitet die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400).

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist es, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Mutation der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Mutation beachtet wurden.

Formell hätte der Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und publiziert werden müssen (§ 31. Abs. 1 RBG). Wie erwähnt, ist jedoch nur die Gemeinde selbst als Grundeigentümerin von der Planungsmassnahme betroffen. Obwohl formell die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Mutation zur Grundwasserschutzzone nicht vollständig erfüllt sind, sieht der Regierungsrat davon ab, die beschlossene Planung an die Gemeinde zurückzuweisen und den Gemeinderat aufzufordern, die Planaufgabe nachzuholen. In der vorliegend speziellen Konstellation, wo die Gemeinde Planungsträgerin und einzige von der Planungsmassnahme betroffene Grundeigentümerin ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie mit der Planung einverstanden ist. Die Rückweisung der Planung zur Durchführung der Planaufgabe würde somit keinen erkennbaren Mehrwert bringen und wäre unter diesen Umständen deshalb unverhältnismässig. Die Wahrscheinlichkeit, dass Dritte mit der Revision der Grundwasserschutzzone nicht einverstanden sein könnten, ist äusserst gering. Somit wird die Revision trotz des formellen Mangels genehmigt.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

14 /BUD

Mutation Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel, Zwingen, Genehmigung

Der Regierungsrat hat die von der Gemeinde Zwingen beschlossenen Grundwasserschutzzonen genehmigt.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Zwingen am 21. Juni 2023 beschlossene Mutation für die Grundwasserschutzzone der Quelfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel, Zwingen, bestehend aus einem Plan, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer BL 87 WZ 01 01 versehenen Pläne und Reglemente.
 2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig.

Beilage:

- 4 Pläne

Verteiler mit Beilage:

- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie mit 4 genehmigten Plandossiers

Verteiler ohne Beilage:

- Gemeinderat Zwingen, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen (eingeschrieben)
- Gemeinderat Blauen, Dorfstrasse 15, 4223 Blauen (eingeschrieben)
- Landeskanzlei
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (alv@bl.ch)
- BUD, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie, Rita Egli und Melis Kocahal
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

